



An den Grossen Rat

25.5148.02

BVD/P255148

Basel, 26. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2026

Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend «Regelung der Bespielungspläne»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 den nachstehenden Anzug Remo Gallacchi und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Für die wichtigsten öffentlichen Veranstaltungsorte wie Barfüsser- und Theaterplatz, Claraplatz, Kasernenhof, Marktplatz, Münsterplatz, Oberer Rheinweg, Schützenmattpark und Unterer Rheinweg gelten individuelle Bespielungspläne und Kriterien. Veranstalterinnen und Veranstalter aber auch Anwohnende können sich über die Beschaffenheit und Infrastruktur der verschiedenen Veranstaltungsorte, über die wichtigsten Eckdaten für Bewilligungsgesuche sowie über die Anzahl auf einem Platz geltenden Veranstaltungskontingente informieren. Weiter können die entsprechenden Belegungsregeln eingesehen werden.

Nach meiner Kenntnis wird grundsätzlich darauf geachtet, dass die Zugänge zu privaten und öffentlichen Gebäuden gewährleistet ist. Ebenfalls sind die Zugänge zu Geschäften zu gewährleisten. Nebenbei: Auch bei Baustellen werden diese Zugänge gewährleistet, aber eine allfällige Umsatzeinbusse von Geschäften mit Laufkundschaft wegen erschwertem Zugang haben die Unternehmen selber zu tragen.

Anders sieht es bei Veranstaltungen am Unteren und Oberen Rheinweg aus. Es gibt Veranstaltungen, welche die Nutzung des Rheins beinhalten. Bei wenigen Veranstaltungen, wie z.B. die Regatta Basel-Head, Bundesfeier mit Feuerwerk, Triathlon Basel, Rheinschwimmen wird die Rheinschiffahrt zeitlich beschränkt, oder gar gesperrt. Diese Sperrung, wegen einer Veranstaltung, hat zur Folge, dass der Fährbetrieb der vier Basler Fähren eingestellt werden muss. Das ist de facto ein Verbot der Geschäftstätigkeit eines Betriebes mit erheblichen Umsatzeinbussen, da diese Veranstaltungen meist an Wochenenden stattfinden, wo erhöhte Einnahmen der Fähren generiert werden könnten. Es wurde beim durchgeführten Event „Triathlon Basel“ sogar der Zugang zu einer Fähre massiv erschwert, ohne dass die Pächter vorgängig informiert wurden.

Die vier Pächter und Pächterin der Fähren müssten daher für die Zeit der Sperrung des Rheins, wegen einer Veranstaltung, entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung könnte mit der Stiftung Basler Fähren, als Besitzerin der vier Fähren, vereinbart werden.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie bei der Bewilligung einer Veranstaltung/eines Event, welche eine Sperrung des Rheins zur Folge hat, eine zusätzliche Gebühr erhoben werden kann, um die betroffenen Fähren damit finanziell zu entschädigen.

Remo Gallacchi, Andrea Strahm, Daniel Albietz, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Gysin, Andrea Elisabeth Knellwolf, Michael Graber, Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Daniela Stumpf Rutschmann, Nicole Strahm-Lavanchy, Harald Friedl, Bülent Pekerman, Georg Mattmüller, Daniel Hettich, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Claudia Baumgartner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtsgrundlage

Schifffahrtssperren auf dem Rhein werden angeordnet, wenn öffentliche Veranstaltungen oder Arbeiten an der Wasserstrasse die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Grundlage dafür ist das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201), wonach die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken können, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern (vgl. Art. 3 Abs. 2 BSG). Insbesondere können die Kantone die Schifffahrt im Gebiet von nautischen Veranstaltungen vorübergehend ganz oder teilweise verbieten (Art. 27 Abs. 2 BSG).

Die Zuständigkeiten sind gemäss § 1 Absatz 1 und 3 der Kleinschifffahrtsverordnung (SG 955.100) wie folgt geregelt:

- Für die Grossschifffahrt auf dem Rhein sind die Schweizerischen Rheinhäfen SRH zuständig
- Für die Kleinschifffahrt und die Fahren ist die Kantonspolizei des Kantons-Basel-Stadt zuständig.

Die Bewilligung von Schifffahrtssperren erfolgt im Rahmen von nautischen Bewilligungen für Veranstaltungen auf oder am Rhein. Diese wird in den Entscheid der Allmendverwaltung, die Leitbehörde für die Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, integriert. Die betroffenen Fährbetriebe werden dabei durch die Schweizerischen Rheinhäfen SRH frühzeitig, in der Regel drei bis vier Wochen im Voraus, über geplante Schifffahrtssperren informiert.

1.2 Umfang und Häufigkeit der Sperrungen

Pro Jahr werden üblicherweise rund fünf Schifffahrtssperren für etablierte öffentliche Veranstaltungen erlassen, in Ausnahmefällen kann eine weitere hinzukommen. Die Sperren sind zeitlich und räumlich klar begrenzt und betreffen nur bestimmte Rheinabschnitte sowie definierte Zeitfenster. Je nach Veranstaltung sind einzelne oder mehrere Fahren betroffen. Die Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmenden, der Zuschauenden sowie der Sicherheit der Schifffahrt insgesamt. Bei den üblichen fünf Schifffahrtssperren handelt es sich um folgende Veranstaltungen im öffentlichen Raum:

Veranstaltung	Sperrung (von / bis)	Betroffene Fahren
Vogel Gryff	10:15 bis 11:00 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu und Vogel Gryff
Bundesfeier	22:00 bis 00:45 Uhr	Fahren Leu und Vogel Gryff
Rheinschwimmen	17:45 bis 20:00 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu, Vogel Gryff und Ueli
internationale Ruderregatta Mirabaud BaselHead	10:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu, Vogel Gryff und Ueli
Triathlon	08:15 bis 11:30 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr	Fahren Wild Maa, Leu und Vogel Gryff (Obwohl die Ueli-Fähre sich im Sperrbereich befindet, ist sie von der Schifffahrtssperre ausgenommen).

Tabelle 1: Daten Rheinpolizei 2025.

2. Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen

Der Regierungsrat anerkennt, dass die temporären Sperrungen für die betroffenen Fährbetriebe mit betrieblichen Einschränkungen verbunden sind. Die Sperrungen sind jedoch zeitlich begrenzt, vorhersehbar und sicherheitsbedingt.

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG, SG 724.100) hält in § 20 Abs. 1 fest, dass – sofern weder ein Gesetz noch die Nutzungsbewilligung etwas anderes bestimmen – kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn eine bewilligte Nutzung vorübergehend nicht ausgeübt werden kann. Die temporären Schifffahrtssperren im Zusammenhang mit Veranstaltungen führen zwar zu betrieblichen Einschränkungen der Fährbetriebe, begründen jedoch keinen gesetzlichen Entschädigungsanspruch. Weder die Betriebskonzession noch das Reglement der Basler Fähren sehen eine entsprechende Entschädigung vor. Für die Betriebskonzession wird gar keine Gebühr erhoben, die ermässigt werden könnte.

Eine besondere Entschädigungsregelung zugunsten der Fährbetriebe ist daher gesetzlich nicht vorgesehen und sachlich nicht angezeigt. Auch für die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr bei Veranstalterinnen und Veranstaltern zur Finanzierung solcher Entschädigungen fehlt eine Rechtsgrundlage.

3. Schlussfolgerungen

Die bestehenden Regelungen sind zweckmässig, verhältnismässig und rechtlich klar abgestützt. Denn temporäre Schifffahrtssperren erfolgen aus sicherheitsrelevanten Gründen, sind zeitlich und räumlich begrenzt und dienen dem Schutz der Schifffahrt sowie der Teilnehmenden an Veranstaltungen. Die damit verbundenen betrieblichen Einschränkungen sind Teil des konzessionsrechtlich vorgesehenen Betriebsrisikos der Fähren. Entsprechend steht in der Konzession: «Den zuständigen Behörden steht das Recht zu, den Betrieb der Fähren jederzeit ganz oder teilweise einstellen zu lassen, wenn dies aus wichtigen Gründen als nötig erachtet wird. (...) Der Konzessionärin stehen in solchen Fällen keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat zu.»

Eine Entschädigung der Fährbetriebe oder die Einführung einer zusätzlichen Gebühr für Veranstaltende würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen und zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung einzelner Nutzungen des öffentlichen Raums führen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Remo Gallacchi und Konsorten betreffend «Regelung der Beispielungspläne» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin